



## Förderverein Bestattung und Grabgestaltung e. V.

### Satzung

in der von der Mitgliederversammlung am 14.01.2016 beschlossenen Fassung.

#### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Aeternitas Förderverein Bestattung und Grabgestaltung“.

Er hat seinen Sitz in Bonn und führt nach Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn den Zusatz „e. V.“.

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr, sofern der Vorstand nichts anderes beschließt.

#### § 2 Ziel und Aufgabe

- (1) Zweck des Aeternitas Fördervereins Bestattung- und Grabgestaltung ist, im Rahmen des überkommenen abendländischen Totenkultes die Erhaltung schon bestehender und die Entwicklung zeitgemäßer Friedhofsanlagen, Begräbnisse, Grabeinrichtungen und Bestattungsformen auch im Verbraucherinteresse zu fördern.
- (2) Zur Erreichung dieses Zweckes wird der Verein seine Mitglieder in geeigneter Weise beraten und informieren, die Öffentlichkeit aufklären und die wissenschaftliche Forschung durch die Subventionierung von Seminaren und Schrifttum fördern.
- (3) Außerdem wird er seinen Mitgliedern Möglichkeiten aufzeigen, durch entsprechende Vorsorgeverträge die Durchführung der Bestattung und der Grabgestaltung über den Tod hinaus bis zum Vertragsablauf sicherzustellen. Ferner wird er den Angehörigen seiner Mitglieder im Ablebensfall des Mitgliedes in geeigneter Weise Hilfe bei der Abwicklung der vom Mitglied geschlossenen Verträge anbieten.
- (4) Er wird sich bei Gesetzgebung, Verwaltung und Verbänden sowie bei Anbietern von Bestattungsleistungen für die Interessen und Rechte der Verbraucher/-innen unter Berücksichtigung des Allgemeinwohles einsetzen.
- (5) Schließlich wird der Verein die Zusammenarbeit mit ähnlichen Institutionen auf nationaler und internationaler Ebene suchen, die vergleichbare Zielsetzungen verfolgen.
- (6) Der Aeternitas Förderverein Bestattung- und Grabgestaltung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht

in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können erwerben:
  - a) als ordentliche Mitglieder natürliche Personen
  - b) als außerordentliche Mitglieder natürliche und juristische Personen, die die Zielsetzung des Aeternitas Fördervereins Bestattung- und Grabgestaltung unterstützen und bejahen.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder sind zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.
- (3) Die außerordentlichen Mitglieder leisten einen freiwilligen Mitgliedsbeitrag, haben kein Stimmrecht und weder aktives noch passives Wahlrecht.
- (4) Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes auf einen entsprechenden schriftlichen Aufnahmeantrag einer interessierten Person erworben. Sie erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (5) Ein Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten aus dem Verein austreten. Eine Erstattung von bereits gezahlten Mitgliedsbeiträgen findet nicht statt.
- (6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitgliedervertreter/innen erforderlich ist.

#### § 4 Beiträge

Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt, und zwar jeweils für das laufende oder die folgenden Geschäftsjahre.

## § 5 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand, die Mitgliedervertretung und die Mitgliederversammlung.

## § 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand verwaltet und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er setzt sich aus mindestens zwei und höchstens fünf Personen zusammen. Zur Vertretung des Vereins sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt. Für die laufende Durchführung der Verwaltung und Geschäftsführung kann der Vorstand mit Zustimmung der Mitgliedervertretung eine/n Geschäftsführer/in bestellen und bevollmächtigen, die/der auch ein Vorstandsmitglied sein kann.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliedervertretung bestellt und abberufen. Die Mitgliedervertretung bestimmt auch die Person der/s Vorsitzenden und ihres/r bzw. seiner/s Stellvertreter/in. Die Vorstandsmitglieder werden für vier Jahre gewählt und sind wieder wählbar. Sie bleiben im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben.
- (3) Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der/s Vorsitzenden oder ihrer/s bzw. seines/r Vertreters/in mindestens einmal im Jahr. Seine Beschlüsse fasst er mit einfacher Mehrheit. Die Abstimmung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder gültig. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme der/s Vorsitzenden, in Abwesenheit die ihrer/s bzw. seines/r Vertreters/in entscheidend.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied kann eine angemessene Vergütung nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliedervertreterversammlung erhalten. Das gilt auch für Zahlungen im Rahmen des § 3 Nr. 26 a EStG.

## § 7 Mitgliedervertretung

### I. Wahlverfahren

- (1) Die Mitgliedervertretung setzt sich aus gewählten natürlichen geschäftsfähigen Personen zusammen, die ordentliche Mitglieder sind. Die Anzahl bestimmt sich nach der Anzahl der Mitglieder. Pro volle 1000 Mitglieder je Postleitzahlenbereich ist ein/e Mitgliedervertreter/in zu wählen. Aus jedem Postleitzahlenbereich (maßgebend: erste Ziffer der Postleitzahl) muss wenigstens ein/e Vertreter/in gewählt werden. Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig der Mitgliedervertretung angehören.
- (2) Die Mitgliedervertreter/innen werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Am Ende der Amtszeit hat die Mitgliedervertretung eine Vorschlagsliste für die neu zu wählende Mitgliedervertretung zu veröffentlichen. Die Anzahl der wenigstens vorzuschlagenden und insge-

samt neu zu wählenden Mitgliedervertreter/innen bestimmt sich nach der Mitgliederzahl zum Stichtag. Als Stichtag wird der jeweilige 31. Dezember vor dem datumsmäßigen Ablauf der Amtszeit der alten Mitgliedervertretung festgelegt. In die Vorschlagsliste sind Kandidaten aufzunehmen, die von Mitgliedern schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstandes vorgeschlagen werden. Die Kandidatenliste ist außerdem vor der Abstimmung durch Vorschläge aus der einberufenen Mitgliederversammlung zu ergänzen.

- (4) Die Liste mit den Kandidaten für die neu zu wählende Mitgliedervertretung ist im Vereinsorgan „Zeitlos“ zu veröffentlichen, das jedes Mitglied regelmäßig per Post erhält. In der Ausgabe ist außerdem zu der Mitgliederversammlung einzuladen unter Angabe der genauen Tagesordnung, des genauen Zeitpunktes und des genauen Ortes der Versammlung mit einer Frist von wenigstens vier Wochen. In der Mitgliederversammlung ist stimmberechtigt, wer sich bis acht Tage vor dem Datum der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle des Vereins schriftlich zur Teilnahme angemeldet hat. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Anmeldung ist der Eingang in der Geschäftsstelle. Auf die Ausschlussfrist ist unter genauer datumsmäßiger Bezeichnung unter Angabe einer Uhrzeit und unter Angabe der genauen Adresse der Geschäftsstelle in der Einladung hinzuweisen. Gewählt werden die Mitgliedervertreter/innen dann mit der Mehrheit der Stimmen der zur Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

### II. Aufgaben der Mitgliedervertretung

- (1) Die Amtszeit der Mitgliedervertretung beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Das Amt erlischt vorzeitig durch
  - a) Niederlegung,
  - b) Wegfall einer Voraussetzung für die Wählbarkeit,
  - c) Abberufung nach § 7 II Ziffer 12 und § 8 Ziffer 3 b,
  - d) Tod.
- (2) Für eine/n vor Ablauf ihrer/seiner Amtszeit ausgeschiedene/n Mitgliedervertreter/in kann die Mitgliedervertretung aus der Zahl der in der letzten Wahl nicht gewählten Kandidaten ein neues Mitglied berufen.
- (3) Scheidet während einer Amtszeit mehr als die Hälfte der gewählten Mitgliedervertreter/innen aus der Mitgliedervertretung aus, ist unverzüglich eine Neuwahl der Mitgliedervertretung durch Einberufung einer Mitgliederversammlung vorzunehmen.
- (4) Die Mitgliedervertreter können eine angemessene Vergütung nach Maßgabe eines Vorstandsbe-

schluss erhalten. Das gilt auch für Zahlungen im Rahmen des § 3 Nr. 26 a EStG.

- (5) Ein/e Mitgliedervertreter/in kann eine/n andere/n Mitgliedervertreter/in zur Ausübung ihrer/seiner Befugnisse in der Versammlung bevollmächtigen. Hierfür ist eine schriftliche Vollmacht erforderlich.
- (6) Die Versammlung der Mitgliedervertreter/innen findet mindestens einmal im Jahr statt.
- (7) Wenn 10 % der Mitgliedervertreter/innen schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Versammlung der Mitgliedervertreter/innen verlangen, ist sie binnen einer Frist von sechs Wochen einzuberufen.
- (8) Die Versammlung der Mitgliedervertretung wird vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Anträge von Mitgliedervertretern/innen, die der Versammlung der Mitgliedervertreter/innen vorgelegt werden sollen, müssen drei Wochen vorher beim Vorstand schriftlich eingereicht und von ihm eine Woche vorher an alle Mitgliedervertreter/innen versandt werden.
- (9) Die Leitung der Versammlung hat die/der Vorsitzende des Vorstandes oder deren/dessen Stellvertreter/in. Sind beide nicht anwesend, wählt die Versammlung unter Vorsitz der/s nach Jahren ältesten Mitgliedervertreters/in die/den Versammlungsleiter/in.
- (10) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden, es sei denn, dass alle Mitgliedervertreter/innen anwesend und einverstanden sind. Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, kommen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Mitgliedervertreter/innen zustande. Für Wahlen genügt relative Mehrheit. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (11) Zur Zuständigkeit der Mitgliedervertretung gehören:
  - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
  - b) Wahl der/s Kassenprüfers/in,
  - c) Satzungsänderungen,
  - d) Zustimmung der Beauftragung und Entlastung der/s Geschäftsführers/in,
  - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - f) sonstige Vereinsangelegenheiten, soweit nicht zwingend durch Gesetz oder diese Satzung die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes gegeben ist,
  - g) Die Mitgliedervertretung kann ferner eine allgemeine Geschäfts- und Kassenordnung beschließen.
- (12) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitgliedervertreter/innen. Sie können nur beschlossen werden, wenn 2/3 der Mitgliedervertreter/innen anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so wird eine neue Versammlung mit einer Ladungsfrist von mindestens vier Wochen einberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitgliedervertreter/innen beschlussfähig ist.
- (13) Für alle sonstigen Beschlüsse ist jede satzungsgemäß einberufene Versammlung der Mitgliedervertreter/innen ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitgliedervertreter/innen beschlussfähig.
- (14) Erscheint kein/e Mitgliedervertreter/in in der Versammlung, so hat der Vorstand eine neue Versammlung einzuberufen. Erscheint auch in dieser Versammlung kein/e Mitgliedervertreter/in, so kann der Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen, die auch die Abberufung von Mitgliedervertretern/innen beschließen kann.
- (15) Über die Beschlüsse der Mitgliedervertretung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von der/dem jeweiligen Versammlungsleiter/in zu unterschreiben.

## § 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern, die außerordentlichen Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme und Beratung.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Vereinsorgan „Zeitlos“ einberufen. Die Mitgliederversammlung findet regelmäßig alle vier Jahre statt. In der Mitgliederversammlung ist stimmberechtigt, wer sich bis acht Tage vor dem Datum der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle des Vereins schriftlich zur Teilnahme angemeldet hat. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Anmeldung ist der Eingang in der Geschäftsstelle. Auf die Ausschlussfrist ist unter genauer datumsmäßiger Bezeichnung unter Angabe einer Uhrzeit und unter Angabe der genauen Adresse der Geschäftsstelle in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist darüber hinaus einzuberufen,
  - a) wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder
  - b) wenn 10 % der Vereinsmitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangen.
- (4) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
  - a) Neuwahl der Mitgliedervertretung,

- b) Abberufung von Mitgliedervertretern/innen im Falle des § 7 II Abs. (12),
- c) Beschlussfassung über eine etwaige Vereinsauflösung.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der erschienenen und durch rechtzeitige Anmeldung stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, das Stimmrecht muss persönlich ausgeübt werden, eine Vertretung von Mitgliedern ist nicht möglich.

Im Falle von a) ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.  
Im Falle c) (Vereinsauflösung) ist die Mehrheit von 4/5 aller Vereinsmitglieder erforderlich.  
Die Regelung in § 7 II Absätze 8 und 13 gelten entsprechend.

### **§ 9 Beirat**

Der Vorstand kann zu einer fachlichen Beratung einen Beirat bilden und hierfür geeignete Personen als Beiratsmitglieder des Aeternitas Fördervereins Bestattung- und Grabgestaltung berufen. Der Vorstand kann solche Berufungen rückgängig machen.

### **§ 10 Liquidation**

Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks bestellt die Mitgliedervertretung einen oder mehrere Liquidatoren, deren Befugnisse sie bestimmt. In diesem Fall fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein PHÖNIX e.V., Dollendorfer Straße 72, 53639 Königswinter.

Die Vermögensübertragung darf nur vorgenommen werden, wenn durch eine ausdrückliche Erklärung der bedachten juristischen Person sichergestellt ist, dass das übertragene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet wird.

### **§ 11 Ermächtigung zur Satzungsänderung**

Vom Registergericht gewünschte formelle Satzungsänderungen, die den Sinn der vorliegenden Satzung nicht verändern, können vom Vorstand durchgeführt werden.

Eingetragen in das Vereinsregister Bonn am 10.02.2016 unter VRG 5126.